Regierungsratsbeschluss vom 01. Juli 2014

Ratschlag zu einem kantonalen Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG); Wirksamkeit von § 19 Ziffer 1 StatG (neuer § 30a Aufenthaltsgesetz) **P130634**

1. § 19 Ziffer 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes) des vom Grossen Rat am 21. Mai 2014 beschlossenen kantonalen Gesetzes über die öffentliche Statistik wird unter dem Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist mit dem Datum der Publikation per sofort wirksam.
2. Dies ist zu publizieren.

Begründung

Mit Beschluss vom 21. Mai 2014 hat der Grosse Rat dem kantonalen Gesetz über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz) zugestimmt. Am 5. Juli 2014 läuft die Referendumsfrist ab. Damit die vom Grossen Rat im Januar 2013 beschlossene Einführung und Umsetzung eines systematischen qualitätskontrollierten Programms zur Brustkrebsvorsorge im Kanton Basel-Stadt nach Durchführung der Vorbereitungsarbeiten ohne zeitlichen Verzug und ohne zusätzliche Kostenfolge fortgesetzt werden kann, hat der Regierungsrat, unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist betreffend das Statistikgesetz, § 19 Ziffer 1 des neuen Statistikgesetzes auf den Zeitpunkt der Publikation für wirksam erklärt. Diese Bestimmung sieht die Einführung eines neuen § 30a im Aufenthaltsgesetz vor, der somit zum gleichen Zeitpunkt wirksam wird. Aufgrund dieser Bestimmung ist die Einwohnerkontrolle befugt, öffentlichen oder privaten Stellen und Organisationen, die vom Bund, vom Kanton oder einer Gemeinde mit der Durchführung eines bestimmten Forschungs- oder Präventionsprojekts beauftragt worden sind, sowie öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen Kontaktdaten von Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt für solche Vorhaben bekannt zu geben. Die Bekanntgabe von Kontaktdaten der baselstädtischen Einwohnerinnen an die für die Umsetzung des Brustkrebsvorsorgeprogramms im Kanton Basel-Stadt zuständige Stelle ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die für die freiwillige Teilnahme am Programm infra-
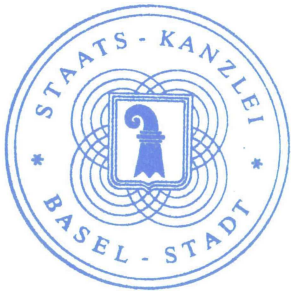
ge kommenden Frauen ohne Verzögerung regelmässig angeschrieben den können.